Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 4. November 2026

Adressaten:
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Revision des CO_2-Gesetzes im Bereich Fahrzeuge für die Zeit ab 2030 und des Energiegesetzes (Fahrzeug-Label): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 4. November 2026 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des CO_2-Gesetzes im Bereich Fahrzeuge für die Zeit ab 2030 und des Energiegesetzes (Fahrzeug-Label) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **18. Februar 2027**.

Das CO_2-Gesetz regelt die CO_2-Flottenziele für erstmals in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge. Ziel der vorgeschlagenen Revision ist es, das geltende EU-Recht und die Vorschläge der EU im Bereich der CO_2-Emissionsvorschriften nachzuvollziehen, soweit diese die Zeit ab 2030 betreffen. Die Änderungsvorschläge der EU für die Zeit ab 2035 sind nicht Teil der vorgeschlagenen Regelung.

Der Zielwert ab 2030 für leichte Nutzfahrzeuge soll von 90,6 auf 108,7 g CO_2/km angepasst werden, was einer Verminderung der Reduktionsleistung von 50 auf 40 Prozent gegenüber dem Ausgangswert gemäss Regelung der EU entspricht. Zudem soll die Erreichung der Zielvorgaben für Importeure von Personenwagen und leichten Nutzfahrzeugen im Zeitraum von 2030 bis 2032 zeitlich flexibilisiert werden. Die beantragte Regelung sieht vor, dass die individuellen Zielvorgaben im Durchschnitt der Neuwagenflotten 2030 bis 2032 zu erreichen sind und allfällige Sanktionen für diesen Zeitraum erst nach Ablauf des Jahres 2032 erhoben werden. Die Mittelung hat zum Zweck, dass Importeure, welche ihre Zielvorgabe in einzelnen Jahren überschreiten, dies in anderen Jahren durch eine Unterschreitung ausgleichen können.

Bei den schweren Fahrzeugen wird der Zielwert ab 2030 analog zur geltenden Regelung der EU von 70 auf 55 Prozent verschärft, gleichbedeutend mit einer Erhöhung der Reduktionsleistung von minus 30 auf minus 45 Prozent gegenüber dem Ausgangswert gemäss Regelung der EU. Der Geltungsbereich soll wie bisher Sachentransportfahrzeuge umfassen. Zusätzlich werden die Sanktionsbeträge bei schweren

Fahrzeugen bei einer Überschreitung der Zielvorgabe für die Zeit ab 2030 reduziert, um den in der EU neu geltenden Betrag von 4250 Euro pro Fahrzeug und Gramm CO_2 pro Tonnenkilometer Überschreitung abzubilden.

Zudem soll mit dieser Vorlage im Energiegesetz die Rechtsgrundlage für die Übernahme des harmonisierten CO_2-Labels der EU geschaffen werden. Bisher gibt die EU mittels Richtlinie den Rahmen für die Käuferinformation vor, die Energieetiketten werden durch die Mitgliedstaaten ausgestaltet. Die europäische Kommission hat nun im Rahmen des Automobil-Pakets die Einführung eines einheitlichen CO_2-Labels für Fahrzeuge mit einer rein emissionsbasierten Kategorisierung der Fahrzeuge vorgeschlagen. In der Schweiz soll dieses die 2003 eingeführte Energieetikette ablösen. Damit dieses EU-Label auch in der Schweiz eingeführt werden kann, wird vorliegend eine Anpassung der Rechtsgrundlage im Energiegesetz vorgeschlagen.

Wir laden Sie ein, zu den Erlassentwürfen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme mit dem nachfolgend verlinkten Online-Tool zu erfassen: https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home

Falls Ihnen die Nutzung dieses Online-Tools nicht möglich sein sollte, können Sie Ihre Antwort auch als Dokument (um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten vorzugsweise als Word-Dokument) erstellen und entweder in der oben verlinkten Plattform «Consultations» unter der Rubrik «Stellungnahme» hochladen oder an die folgende E-Mail-Adresse senden:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Sebastian Dickenmann (Tel. 058 462 51 66) und Herr Thomas Weiss (Tel. 058 463 29 05) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A. Rösti

Albert Rösti
Bundesrat